

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 01.04.2011      Geschäftszeichen: I 38-1.70.4-19/09

Zulassungsnummer:  
**Z-70.4-165**

Geltungsdauer bis:  
**1. April 2016**

Antragsteller:  
**SGT  
Sicherheitsglastechnik  
Oelsnitz/Vogtl. GmbH**  
Talstraße 2  
08606 Oelsnitz

Zulassungsgegenstand:  
**Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie "SGT extra safe" mit Ansatz des Schubverbundes**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.



# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) "SGT extra safe" der Firma SGT Sicherheitsglasstechnik Oelsnitz/Vogtl. GmbH, Oelsnitz. Es besteht aus mindestens zwei ebenen Glasscheiben mit gleicher Nennstärke aus Floatglas, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG), heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H), Teilvorgespanntem Glas (TVG) oder beschichtetem Glas und der Polyvinyl-Butyral (PVB)-Folie "Saflex RB". Glasscheiben aus ESG, ESG-H und TVG dürfen auch auf einer Seite emailliert sein.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" darf als VSG im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>1</sup> und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"<sup>2</sup> verwendet werden.

Abweichend von den TRLV<sup>1</sup> und den TRAV<sup>2</sup> darf beim Nachweis der Tragfähigkeit von Vertikalverglasungen unter Windlasten bzw. horizontalen Nutzlasten infolge von Personen nach den Maßgaben des Abschnitts 3 der Schubverbund des Verbund-Sicherheitsglases "SGT extra safe" berücksichtigt werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung basiert auf Auswertungen von deutschen Klimadaten und gilt daher nur für die in Deutschland vorherrschenden Wetterverhältnisse.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Glasscheiben

Als Glaserzeugnis dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) mit CE-Kennzeichnung nach EN 572-9<sup>3</sup> und Ü-Zeichen nach Bauregelliste<sup>4</sup> A Teil 1, lfd. Nr. 11.10,
- ESG mit CE-Kennzeichnung nach EN 12150-2<sup>5</sup> und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12,
- ESG-H mit Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13,
- TVG nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- beschichtetes Glas mit CE-Kennzeichnung nach EN 1096-4<sup>6</sup> und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.11.

Es dürfen nur Glasscheiben der Nennstärken 4, 5, 6, 8, 10 oder 12 mm verwendet werden.

- <sup>1</sup> "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)", Fassung 08/2006, veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007
- <sup>2</sup> "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Ausgabe 2/2003
- <sup>3</sup> DIN EN 572-9:2005-01 Glas im Bauwesen, Basisglaserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
- <sup>4</sup> Bauregelliste A und B sowie Liste C veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, Sonderheft Nr. 39 vom 30. Juni 2010
- <sup>5</sup> DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
- <sup>6</sup> DIN EN 1096-4:2005-01 Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm



Bei Verwendung von beschichteten Glasscheiben muss sich die Beschichtung auf einer der PVB-Folie abgewandten Oberfläche befinden. Auf Grund der vorliegenden Prüfergebnisse dürfen nur solche Beschichtungen verwendet werden, die sich nicht ungünstiger bezüglich der Erwärmung verhalten als Schwarzemailglas.

Bei der Laminierung von emaillierten Gläsern zu Verbund-Sicherheitsglas ist eine Orientierung der emaillierten Glasoberfläche zur PVB-Folie hin zulässig.

### **2.1.2 PVB-Folie "Saflex RB"**

Für die Herstellung von Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" ist die PVB-Folie "Saflex RB" mit einer Gesamtnennstärke von 0,76 mm oder 1,52 mm zu verwenden. Die PVB-Folie muss den Mindestanforderungen der Anlage 11.8 der Bauregelliste A Teil 1 genügen. Die Herstellerangaben und die genaue Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### **2.1.3 Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe"**

Das Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" wird aus mindestens zwei Ebenen Glasscheiben gleicher Nennstärke nach Abschnitt 2.1.1 und der PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.2 entsprechend den im DIBt hinterlegten Bestimmungen hergestellt.

Das Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" muss den Mindestanforderungen an Verbund-Sicherheitsglas nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 entsprechen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

Das Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" wird entsprechend den Herstellparametern der Erstprüfung aus mindestens zwei Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 und der PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die vor Verletzungen der Glaskanten schützen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Das Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases "SGT extra safe" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk sowohl der PVB-Folie "Saflex RB" als auch des Verbund-Sicherheitsglases "SGT extra safe" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Adresse des Einbauortes. Ist diese nicht bekannt, so ist der Abnehmer der Scheiben aufzuzeichnen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

a) Hersteller der PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.2

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials,
- Überprüfung der chemischen Zusammensetzung,
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.2,
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess der PVB-Folie verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

Die Einhaltung der o.g. Anforderungen ist vom Hersteller der Folie durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>7</sup> zu bestätigen.

b) Hersteller des Verbund-Sicherheitsglases nach Abschnitt 2.1.3

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials,
- Kontrolle der Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>7</sup> für die PVB-Folie,
- Kontrolle des CE und Ü-Zeichens des verwendeten Glases
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.3,
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des VSG verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen,
- regelmäßige Scherprüfungen an Kleinproben gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben. Die Ergebnisse müssen in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Wertebereich liegen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde am Einbauort auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Verbund-Sicherheitsglases "SGT extra safe" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung von Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" durchzuführen. Neben den Anforderungen nach Abschnitt 2.1.3 sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Biegeprüfungen gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben und
- Scherprüfungen an Kleinproben gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben zur Ermittlung des zulässigen Wertebereichs für die Proben der werkseigenen Produktionskontrolle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind begleitend zur Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle Biegeprüfungen gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben durchzuführen. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Verbundwirkung sind im Rahmen der Fremdüberwachung Biegeprüfungen an Rückstellproben durchzuführen. Angaben zur Häufigkeit und zu den Lagerungsbedingungen der Rückstellproben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die Ergebnisse müssen die Mindestwerte, die dem Zulassungsverfahren zu Grunde liegen und in der Erstprüfung bestätigt wurden, einhalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Einfachverglasungen

Das Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" ist entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>1</sup> bzw. den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"<sup>2</sup> zu bemessen. Beim Nachweis der Tragfähigkeit unter Wind- und Holmlasten darf unter den nachfolgend genannten Bedingungen abweichend zu den TRLV<sup>1</sup> bzw. TRAV<sup>2</sup> bei Vertikalverglasungen zur Berücksichtigung des Schubverbundes zwischen den Einzelscheiben ein linear elastisches Verhalten der PVB-Folie angesetzt werden.

Als lineare elastische Kenngrößen der PVB-Folie dürfen bei Einfachverglasungen abhängig von der Belastungsart die in Tabelle 1 enthaltenen Schubmodule und die Querdehnzahl  $\nu = 0,495$  verwendet werden. Als zulässige Spannung für Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" aus Floatglas sind abweichend zu den TRLV<sup>1</sup> die zulässigen Spannungen gemäß Tabelle 1 zu berücksichtigen. Die Kenngrößen für den Nachweis der Holmlasten gelten für eine Folientemperatur bis 30 °C



Tabelle 1: Kennwerte für Einfachverglasungen aus Floatglas

Lastfall		Schubmodul G [N/mm <sup>2</sup> ]	$\sigma_{zul}$ , VSG aus Float [N/mm <sup>2</sup> ]
Fassadenbereich	<b>Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion</b>		
	Lastfall Wind	0,4	21
	<b>Verglasungen mit absturzsichernder Funktion</b>		
	Lastfall Holm (kein Schubverbund ansetzbar)	0,0	22,5
	Lastfall Holm und Wind	0,4	21
Innenbereich	<b>Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion</b>		
	Lastfall Wind	0,3	21
	<b>Verglasungen mit absturzsichernder Funktion</b>		
	Lastfall Holm	0,3	18
	Lastfall Holm und Wind	0,3	21

Für Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" aus ESG, ESG-H, TVG und emailliertem ESG bzw. emailliertem TVG nach Abschnitt 2.1.1 gelten die in den TRLV<sup>1</sup> bzw. die in der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für TVG angegebenen zulässigen Spannungen.

### 3.2 Isolierverglasungen

Beim Nachweis von Isolierverglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" ist für die Ermittlung der Spannungen aus Klimlastfällen (Temperatur, atmosphärischer Druck, Höhendifferenz) nach Abschnitt 5.1.2 der TRLV<sup>1</sup> vorzugehen. Für die Ermittlung der Spannungen aus Wind- und Holmlasten gelten die Kennwerte in Abschnitt 3.1. Die Spannungen aus den Klimlastfällen und den mit den Kennwerten aus Abschnitt 3.1 ermittelten Spannungen aus Wind- bzw. Holmlasten sind zu überlagern.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von linienförmig gelagertem Verbund-Sicherheitsglas "SGT extra safe" sind die Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>1</sup> zu berücksichtigen.

Bei Verwendung des Verbund-Sicherheitsglases "SGT extra safe" zur Sicherung gegen Absturz sind die Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Folienränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten PVB-Folie "Saflex RB" verträglich sind. Hierzu sind die Angaben der Fa. SGT Sicherheitstechnik Oelsnitz/Vogtl. GmbH bzw. des Folienherstellers zu beachten.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-70.4-165

Seite 8 von 8 | 1. April 2011

**5 Brandschutz**

Das Brandverhalten des Verbund-Sicherheitsglases "SGT extra safe" ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

**6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Dr.-Ing. Karsten Kathage  
Referatsleiter

Beglaubigt

